



DFS Deutsche Flugsicherung

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER**

1-1526-19

02 JAN 2019

gültig ab: sofort

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Büro der Nachrichten für Luftfahrer
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany
<http://dfs.de>
Redaktion: desk@dfs.de
Vertrieb: customer-support@eisenschmidt.aero

**Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für
Luftsportgeräte "Neues Land" Katensen**

Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte „Neues Land“ Katensen

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Standort Wolfenbüttel, hat Herrn Matthias Meyer am 26.06.2018 gem. § 6 LuftVG die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag erteilt.

Die Abnahme und Betriebsfreigabe wurde am 07.09.2018 erteilt.

I. Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte „Neues Land“
Katensen
2. Lage: ca. 650 m nördlich des Ortsmittelpunktes der Ortschaft
Katensen (Gemeinde Uetze, Region Hannover)
Gemarkung Katensen, Flur 1, Flurstück 34/1
3. Bezugspunkt:
 - a) geografische Lage: 52° 26' 28" Nord
10° 09' 58" Ost
 - b) Höhe über NN: 57 m ü. NN (187 ft MSL)
4. Flugbetriebsflächen:
Start- und Landebahn für die unter II. aufgeführten Luftfahrzeuge
Start- und Landerichtung: 090°/ 270°
Länge u. Breite 180 m x 20 m
Streifen: 210 m x 50 m
Oberfläche Gras

II. Der Sonderlandeplatz ist für folgende Arten von Luftfahrzeugen zugelassen:

Motorbetriebene Gleitschirme und Gleitschirm-Trikes

III. Zweck des Sonderlandeplatzes:

Der Landeplatz dient grundsätzlich der Nutzung durch den Genehmigungsinhaber.

Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Betreibers des Sonderlandeplatzes (PPR¹).

IV. Auflagen:

1. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließend Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von je 500.000 € für Personen- und 500.000 € für Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.

¹ PPR=Prior Permission Required

2. Veränderungen des Sonderlandeplatzes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugsektoren, auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wolfenbüttel, den 20.12.2018

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Dez. 33, Standort Wolfenbüttel
Az. 3354.30314

Im Auftrage

Wald